



Stadt Zwiesel

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthallen der Stadt Zwiesel

Vom 17.03.2025

Die Stadt Zwiesel erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

§1

Gebührenpflicht

Die Stadt Zwiesel erhebt für die Benutzung der städtischen Sporthallen zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Nutzung durch Dritte (z.B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Stadtgebiets Zwiesel, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Dies ist auch in den Richtlinien zur Förderung des Vereinssports durch die Stadt Zwiesel (Sport-Förderrichtlinie der Stadt Zwiesel) in Punkt 10.1 Turnhallen so vorgesehen.

§2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige Verein/diejenige Gruppierung, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Stadt Zwiesel erteilt wurde.

(2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten für eine Sportanlage und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.

(2) Sind bis zum Ende eines Jahres für das Folgejahr keine neuen Nutzungszeiten bekannt gegeben, so gelten die bisherigen Nutzungszeiten im Folgejahr fort. Damit gelten die Nutzungszeiten für das neue Jahr als zugeteilt. Eine unterjährige Änderung ist nur in Absprache möglich.

(3) Die Gebühren werden bei unbefristeten Nutzungen grundsätzlich Ende November des jeweiligen Kalenderjahres rückwirkend erhoben. Bei Einzelbuchungen werden die Gebühren mit der Genehmigung erhoben.

(4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei Einzelnutzungen nach Abs. 3 S. 2 sind die Gebühren vor der Nutzung zu leisten. Andernfalls darf keine Nutzung erfolgen.

§4 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Nutzung einer Sporthalle richtet sich nach der Art der Halle, dem Nutzungszweck, den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten (unabhängig von der tatsächlichen erfolgten Hallennutzung) und der Art des Nutzers.

Höhe der Gebührensätze:

1. Nutzung von Sporthallen für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb je belegter Stunde

Laufender Übungs- /Trainingsbetrieb der Sportvereine, sowie deren laufender Verbandsspielbetrieb entsprechend der Terminierung der Sportfachverbände (einschl. Jugendliche)	Sommersaison nach den Osterferien bis zu den Allerheiligenferien	Erwachsene: 20,-€	Kinder/ Jugendliche: (bis 18 Jahre) kostenlos
	Wintersaison nach den Allerheiligenferien bis zu den Osterferien	50,-€	kostenlos
	Saisonpauschale je belegter Wochenstunde (60 Minuten)		

Die Pauschalen gelten je belegter Wochenstunde (60 Minuten) und je Halleneinheit. Die Gebühren für die Nutzung der Turnhalle der Grundschule Zwiesel und der Turnhalle der Mittelschule Zwiesel werden analog der Kosten für eine 1-fach Halle berechnet.

Trainingsstunden für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind kostenfrei. Gemischte Gruppen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) zählen als Erwachsenengruppe (kostenpflichtig).

Die Belegung ist jeweils nur für eine komplette Saison möglich. Die Sommersaison beginnt nach den Osterferien bis zu den Allerheiligenferien. Die Wintersaison beginnt nach den Allerheiligenferien bis zu den Osterferien. Während der Ferien sowie bei anderweitiger Nutzung, wie in Nr. 2, 3. und 4. beschrieben ist eine Nutzung nicht möglich. Die Bezahlung hat vor Saisonbeginn zu erfolgen. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

2. Nutzung von Sporthallen für Einzel-Sportwettbewerbe

Einzel-Sportwettbewerbe Meisterschaften, Turniere u. a. auf Lokal-/Landkreisebene und darüber hinaus der Sportvereine/Sportfachverbände, sowie sonstiger gesellschaftlicher Gruppierungen des Landkreises	pro Wochentag (Montag bis Donnerstag: 15:30 Uhr bis 22:00 Uhr)	Erwachsene: 100,-€	Kinder/ Jugendliche: (bis 18 Jahre) 50,-€
	Freitag ab 15:30 Uhr /Samstag/Sonntag Feiertag pro Tag	200,-€	100,-€
	Wochenende (Freitag ab 15:30 Uhr bis Sonntag)	480 €	240 €
	Samstag/Sonntag	360,-€	180,-€

3. Nutzung von Sporthallen für sonstige Zwecke

Sonstige Sporthallenbenutzung (Lehrgänge Sportfachverbände)	pro Tag	80,-€
	Wochenende (Freitag bis Sonntag)	190,-€
	Samstag & Sonntag	120,-€

4. Nutzung von Sporthallen für sonstige Lehrgänge

Sonstige Lehrgänge z.B. kommerzielle Anbieter	pro Tag	150,-€
	je Woche (Montag bis Freitag)	700,-€
	Wochenende (Freitag bis Sonntag)	500,-€
	Samstag & Sonntag	400,-€

(2) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahlen bemisst, dabei höchstens jedoch der pauschale Höchstbetrag gem. Absatz 1 Nr. 1 der genehmigten Ganzjahres- bzw. Winter-/ Sommernutzung.

Die Stadt Zwiesel behält sich vor, bei wiederholter Nicht-Nutzung der reservierten Belegung ohne entsprechende Begründung, diese Zeiten für andere Vereine wieder freizugeben.

In Einzelfällen kann die Stadt bei schulischen oder städtischen Veranstaltungen die Stunden absagen. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.

Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.04.2025 in Kraft.

Zwiesel, den 17.03.2025



Karl-Heinz Eppinger

1. Bürgermeister